

Neuss/Grevenbroich, 28.01.2014

An die
Mitglieder des Landschaftsbeirates

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Landschaftsbeirates
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Landschaftsbeirat angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 12. Sitzung
des Landschaftsbeirates**

(VIII. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 11.02.2014, um 17:00 Uhr

Kreishaus Grevenbroich
Sitzungsraum V/VI (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181 601-2150 und -2160)

1/39

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung von Beiratsmitgliedern
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Befreiung von Ge- und Verboten
- 4.1. Errichtung eines Steges im Bereich Jröne Meerke, Stadt Neuss
Vorlage: 68/2991/XV/2014
- 4.2. Errichtung eines Nebengebäudes an Stelle eines

Stalles/Lagerraums, Koblenzer Straße 103, Stadt Neuss
Vorlage: 68/2980/XV/2014

- 4.3. Errichtung einer Sedimentationsanlage mit Versickerung am Wasserwerk Hackenbroich der EVD-GmbH, Stadt Dormagen
Vorlage: 68/2981/XV/2014
5. Mitteilungen
- 5.1. Information der Verwaltung über die Neubildung des Beirates in der XVI. Wahlperiode des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 68/2966/XV/2014
6. Anfragen



Rainer Lechner
Vorsitzender



Sitzungsvorlage-Nr. 68/2991/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	11.02.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Errichtung eines Steges im Bereich Jröne Meerke, Stadt Neuss

Sachverhalt:

Der Erholungsbereich Jröne Meerke liegt im Stadtgebiet Neuss zwischen der Viersener Straße und dem Johanna-Etienne-Krankenhaus. Der Bereich umfasst neben lichtem Wald und einem Netz aus Spazierwegen auch einen See mit einer Insel, Liegewiesen, einen Spielplatz und einen Grillplatz.

Der Freizeitbereich wird durch ein großes Vorkommen von Wasservögeln, insbesondere bis zu 150 Schneegänse (*anser caerulescens*), in seinem Erholungswert extrem gemindert. Große Kotmengen im Gewässer und auf den Grünflächen und Wegen, dem Kinderspielplatz und dem Grillplatz lassen eine Nutzung zeitweilig nicht mehr zu. Die Gänse nutzen die Grünflächen als Äsungsflächen. Da diese nicht ausreichen, wandern die Tiere über die umliegenden, viel befahrenen Straßen bis in die Gärten der Anwohner, was zu nicht unerheblichen Gefahren und Beeinträchtigungen führt.

Dieses durch ansteigende Tierzahlen und zunehmend verknappte Nahrungsflächen der Tiere ansteigende Problem bedarf der Lösung.

Die Stadt Neuss beabsichtigt, die als Brutplatz der Schneegänse genutzte Insel im Gewässer durch einen kleinen Steg an das umliegende Gelände anzubinden, um den Bruterfolg der Tiere dadurch einzuschränken, dass Raubtieren und auch der Bevölkerung der Zugang ermöglicht wird. Zudem soll der Gehölzbestand auf der Insel ausgelichtet werden.

Es ist nicht beabsichtigt, die Kolonie zu eliminieren, sondern sie auf ein mit der Umgebung und deren Nutzung verträgliches Maß zu reduzieren.

Die Maßnahmen wurden mit allen beteiligten Behörden abgestimmt.

Der Bereich liegt nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Neuss vom 13.10.1971 (Landschaftsschutzverordnung) im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Die Errichtung der Steganlage und der geplante Eingriff in den Gehölzbestand stehen im Widerspruch zu den Verboten der Verordnung.

Von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG u. a. dann Befreiung gewähren, wenn dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Gänsebestand im Bereich Jröne Meerke hat ein Ausmaß erreicht, welches die Nutzung dieses Raumes als wichtiger innerstädtischer Erholungsraum nicht bzw. nur noch eingeschränkt zulässt. Den Tieren fehlen zudem ausreichende Äsungsflächen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Nutzung als Erholungsraum, Kinderspielplatz, Grillplatz, Spazier- und Joggingbereich. Bei der Anlage des Stegs werden die Belange von Natur und Landschaft im Landschaftsschutzgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt, ebenso nicht durch die zurückhaltende Auslichtung des Gehölzbestands auf der Insel. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt sind nicht erkennbar. Das Bild der Landschaft wird nur wenig verändert. Das öffentliche Interesse an der Wiedernutzbarmachung des Erholungsraums überwiegt in dem Fall die nur gering beeinträchtigten Belange von Natur und Landschaft.

Die Untere Landschaftsbehörde beabsichtigt die Gewährung von Befreiung für die Errichtung des Stegs und die Auslichtung des Gehölzbestands auf der Insel.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wird gem. § 69 Abs. 1 LG NRW mit Blick auf sein Widerspruchsrecht beteiligt.

Beschlussempfehlung:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung eines Steges im Bereich Jröne Meerke, Stadt Neuss, nach Maßgabe der Vorlagen.

Anlagen:

Neuss_Steg_Jröne_Meerke_Antrag
Neuss_Steg_Jröne_Meerke_Lageplan
Neuss_Steg_Jröne_Meerke_Ansicht

STADT NEUSS
DER BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung - Amt 67 - 41456 Neuss

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Umweltschutz
- Untere Landschaftsbehörde -
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Grünflächenamt

Bergheimer Straße 67
Eingang
Auskunft erteilt Herr Roßbach
Etage / Zimmer E.5
Telefon 02131-90-8508
Telefax 02131-90-8527
e-Mail gruenflaechen@stadt.neuss.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

Datum

67/3 Rb.

28.01.2014

p:\winword\2014\rb\extern\kreis neuss_untere landschaftsbehörde_errichtung steganlage see jröne meerke.doc

Errichtung einer Steganlage am See im "Jröne Meerke"

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der großen Anzahl von Wasservögeln – insbesondere einer großen Population von bis zu 150 Schneegänsen und dem damit verbundenen massenhaften Koteintrag, sowohl auf dem Kinderspielplatz, den Liegewiesen, dem öffentlichen Grillplatz und in das Gewässer selbst – ist die Erholungsfunktion dieser Grün- und Freizeitanlage nicht mehr gegeben.

Darüber hinaus führte dies in der Vergangenheit, aufgrund von nicht ausreichenden Äsungsflächen und dem damit verbundenen Nahrungsmangel im Bereich des Sees, zu einer Wanderung der Schneeganskolonie in umliegende Privatgärten. Dabei überquerten die flugunfähigen Tiere die stark befahrene L 390, Viersener Straße, und verursachten eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr.

Des Weiteren stellt die mangelnde Nahrungsgrundlage in Verbindung mit einer immer steigenden Population ein zusätzliches Problem dar.

Daher beabsichtigt die Stadt Neuss eine Steganlage als feste Verbindung zu der im See liegenden Insel zu erstellen, um das Brutgeschäft der dort brütenden Schneegänse einzudämmen.

Diese Maßnahme soll lediglich einen Zuwachs der Population verhindern durch Minderung des Bruterfolgs auf ein mit der Umgebung verträgliches Maß. Eine Eliminierung der Kolonie ist damit nicht beabsichtigt.

Bei einem Ortstermin am 27.01.2014 mit der Oberen- und Unteren Jagdbehörde, der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung, des LANUV und Vertretern der Stadt Neuss wurde seitens des LANUV die Anbindung der Insel an das Festland favorisiert, um diese auch der Neusser Bevölkerung zugänglich zu machen, damit der Naherholungswert dieser Freizeitanlage wieder hergestellt und ggf. attraktiviert werden kann. Ich beabsichtige, diesem einvernehmlichen Vorschlag zu folgen, einschließlich der vorgeschlagenen Auslichtung des Gehölzbestandes auf der Insel.

Der Steg wird folgende Abmessungen haben:

Länge: ca. 12,00 m
Breite: 1,20 m
Höhe: ca. 1,00 m

Telefon 02131 90-01
Telefax 02131 90-2488
Internet www.neuss.de
E-Mail stadtverwaltung@stadt.neuss.de

Sparkasse Neuss BLZ 30550000
Konto-Nr. 103150
IBAN DE38 3055 0000 0000 1031 50
SWIFT-BIC WELADEDN

Gläubiger-ID DE55ZZZ00000015663
Briefe Stadtverwaltung - 41456 Neuss
Postfracht Stadtverwaltung
Markt 2 - 41460 Neuss

5/39

Belegt ist der Steg mit geriffelten Brettern aus Massaranduba 100 % FSC, die Unterkonstruktion wird aus Kanthölzern von Robinie gefertigt. Als Trägermaterial dienen Kiefernpfähle, die in den Teichgrund gerammt werden (siehe auch beiliegendes Foto). Des Weiteren werden Handläufe zur Absturzsicherung installiert. Die Herstellungskosten werden auf ca. 10.000,00 € geschätzt.

Ich bitte hiermit um Erteilung einer Ausnahme nach § 67 Abs. 1 BNatSchG/Ausnahme nach § 34 Abs. 4a LG NRW, wie vor dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Diener
Amtsleiter

Anlagen

- Lageplan M. 1:2000 mit eingetragener Lage des Bauwerkes
- Fotos des Steges, 2-fach
- Topografische Karte M. 1:15000
- Antrag auf Ausnahmeerteilung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG sowie Ausnahme nach § 34 Abs. 4a LG NRW

D/6 – Herrn Beigeordneten Hölters z. K.

Antragsteller: Stadt Neuss - Grünflächenamt

Straße, Hausnr.: Bergheimer Str. 67

Postleitzahl, Wohnort: 41464 Neuss

Telefon: 02131/908500

Bevollmächtigte(r):
(Bitte in diesem Fall Vollmacht beifügen)

E-Mail: gruenflaechen@stadt.neuss.de

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Umweltschutz
- Untere Landschaftsbehörde -
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG¹ /Ausnahme nach § 34 Abs. 4
a LG NRW²**

1. Beschreibung des Vorhabens: Errichtung einer Steganlage zur Anbindung der Insel am See "Jröne Meerke"

2. Lage des Antragsgrundstückes:

Stadt / Gemeinde: Neuss

Gemarkung: Neuss Flur: 47 Flurstück(e): 690

3. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1, 2 BauGB³ (Land-/Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau)

4. Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Landschaftsschutzgebietes Naturschutzgebietes Naturdenkmales Geschützten Landschaftsbestandteiles

Sonstiges:

5. Anlagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Eine Beschreibung des Vorhabens, ein Lageplan ~~und entsprechende Entwurfszeichnungen~~ liegen als Anlage bei.

Es wurde eine Bauvoranfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Es wurde ein Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG NRW) in der Fassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), in der zurzeit geltenden Fassung

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung

- Es würde eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG beantragt (nur bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die **keiner Zulassung durch eine andere Behörde** bedürfen). Die Antragsunterlagen sollen auch für diesen Antrag gelten.

- Sonstiges: Es wurde _____ (Bezeichnung des Antrages) bei der _____ (Bezeichnung der Behörde) beantragt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

- Vollmacht

- Begründung, soweit nicht aus anderen, als Anlage beiliegenden Unterlagen ersichtlich.

Siehe Antragsschreiben vom 28.01.2014, 67/3 Rb.

8/39

Mir / Uns ist bekannt, dass die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme / Befreiung keine Genehmigung darstellt, andere behördliche Entscheidungen über die Genehmigung / Zulassung meines / unseres Vorhabens (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) nicht ersetzt und dass die naturschutzrechtliche Entscheidung unbeschadet aller privaten Rechte ergeht.

Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Dieses Feld wird von der Unteren Landschaftsbehörde ausgefüllt:

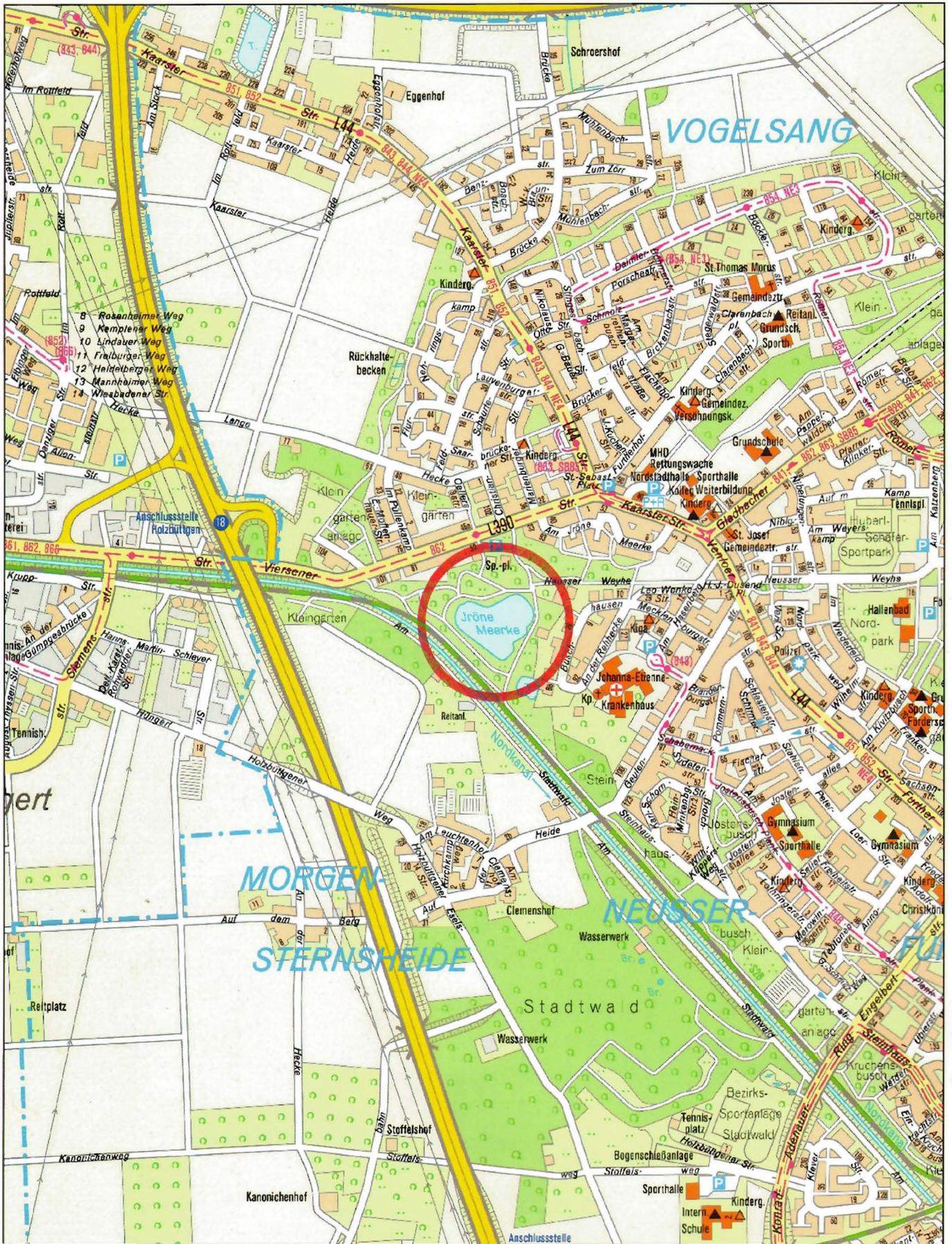
Aktenzeichen: 68.4-40.01-

Verfahren:

Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 4 a LG NRW i. V. m. Festsetzung

nach LP



0 m 600 m

Nur für den Dienstgebrauch

Der Inhalt der Stadtgrundkarte ist nicht schenkend aktuell.

Ö 4.1



Sitzungsvorlage-Nr. 68/2980/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	11.02.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Errichtung eines Nebengebäudes an Stelle eines Stalles/Lagerraums,
Koblenzer Straße 103, Stadt Neuss**

Sachverhalt:

Die aufstehenden baulichen Anlagen (Wohnhaus und Kleintierstall / Lagerräume) auf dem Grundstück Koblenzer Straße 103 in Neuss-Uedesheim sollen saniert werden. Der Standort liegt nach dem Landschaftsplan I - Neuss - im Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.8 "Südliche Rheinaue zwischen Grimlinghausen und Uedesheim". U. a. die Errichtung und außenseitige Änderung baulicher Anlagen ist nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes hier untersagt.

Die außenseitige Sanierung des Wohnhauses ist auf der Grundlage der erteilten Baugenehmigung und Befreiung weitestgehend abgeschlossen.

Die Eigentümer planen weiterhin, den vorhandenen baufälligen Kleintierstall / Lagerraum in Garagen und Lagerräume umzubauen.

Das ursprüngliche Stallgebäude hatte eine Länge von rd. 41 m bei einer Breite von rd. 3 m. Eine erste Planung sah ein Nebengebäude mit einem Satteldach vor. Die jetzige Planung sieht ein weniger auffälliges, schwach geneigtes Pultdach und nutzbare Innenmaße von 18 m x 6 m vor. Damit wurde die Länge des Baukörpers deutlich reduziert. Die Grundfläche des geplanten Nebengebäudes entspricht nahezu der Grundfläche des ursprünglichen Baukörpers.

Zusätzlich ist vorgesehen, zwei Bohrungen für die Nutzung von Erdwärme mittels Wärmepumpe anzulegen.

Von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG u. a. dann Befreiung gewähren, wenn die Durchführung der Verbote zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung (von den Verboten) mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Durch den Umbau der Stall- und Lagerräume entstehen 3 Garagen und 2 Lagerräume in landschaftlich angepasster Form, die für die Fahrzeuge der Eigentümer und die Lagerung der üblichen, für die Nutzung und Pflege des mehr als 17.000 qm großen Grundstückes erforderlichen Gerätschaften genutzt werden. Das eingeschossige Wohnhaus, dessen Größe im Zuge der Sanierung nahezu beibehalten wurde, reicht für die Unterbringung nicht aus, zumal hier verschiedene Anbauten beseitigt wurden. Die Bohrungen zur Nutzung der Erdwärme dienen der Nutzung zeitgemäßer, umweltfreundlicher Energiequellen.

Erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild werden durch die Maßnahmen im Vergleich zu der früheren Situation nicht entstehen. Die Maßnahmen sind mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an dieser Stelle vereinbar. Zur Einbindung des Baukörpers wird an der Nordseite eine einreihige Eibenpflanzung angelegt.

Darstellungen der Vorhaben sind in Planausschnitten als Anlagen beigefügt.

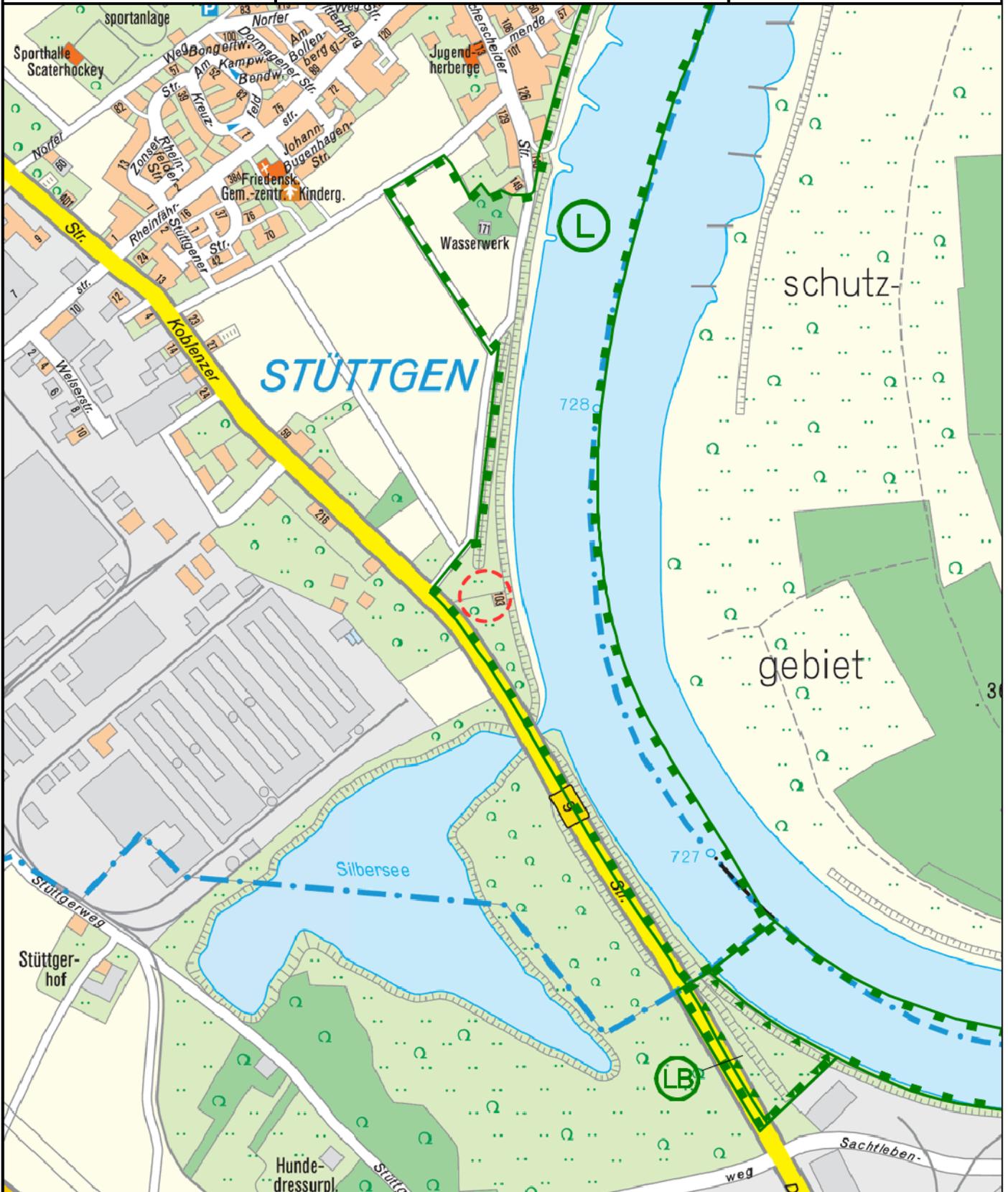
Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wird gem. § 69 LG NRW zu der beabsichtigten Befreiung mit Blick auf sein Widerspruchsrecht beteiligt.

Beschlussempfehlung:

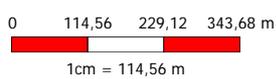
Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung eines Nebengebäudes an Stelle eines früheren Kleintierstalls und die Anlage von zwei Brunnen für die Erdwärmenutzung auf dem Grundstück Koblenzer Straße 103 in Neuss entsprechend der Verwaltungsvorlage.

Anlagen:

NebenG_Kobl_103_Lageplan_1
NebenG_Kobl_103_Lageplan_2
NebenG_Kobl_103_Lageplan_3_Planung
NebenG_Kobl_103



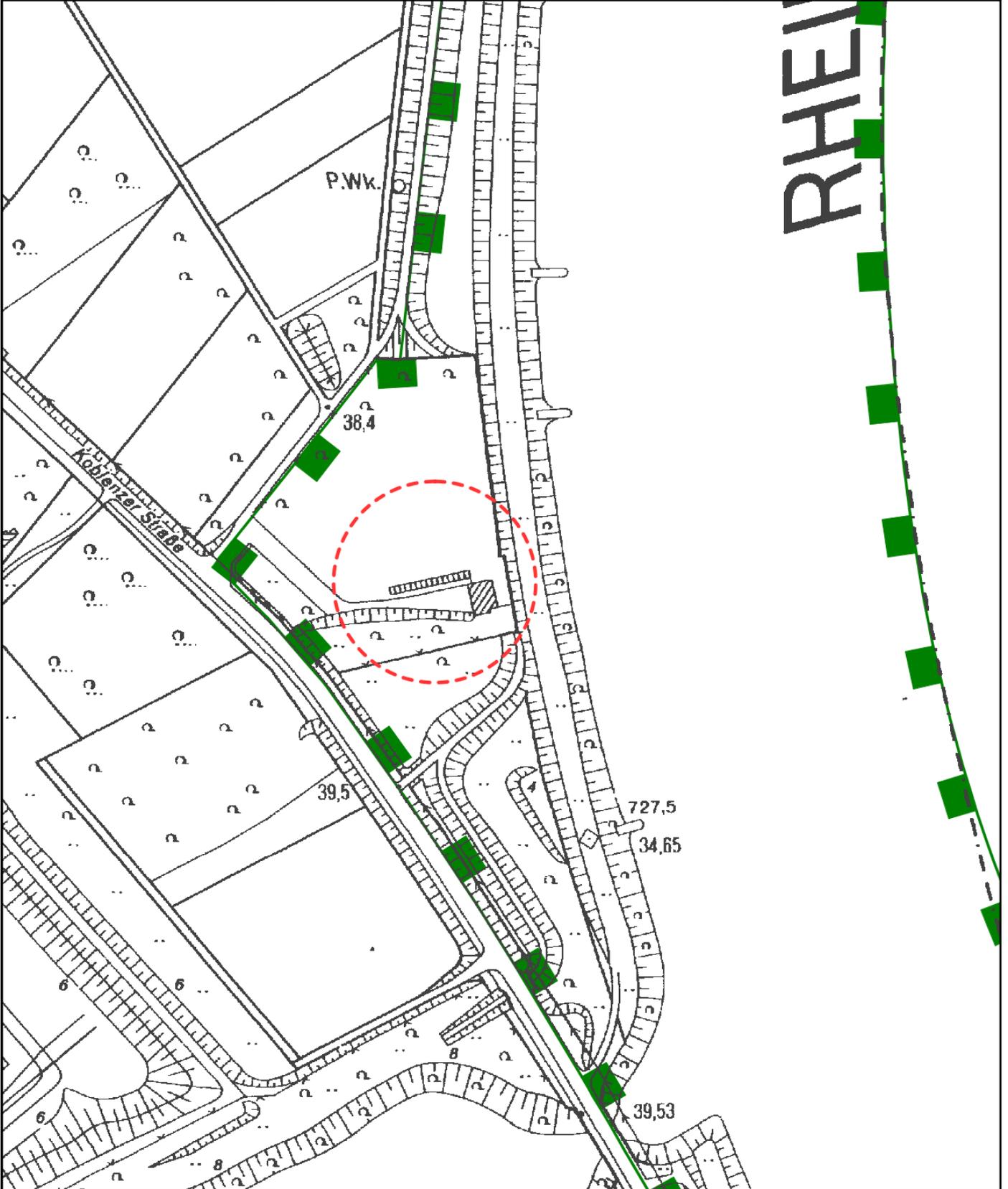
M 1:11456



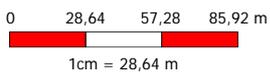
Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über das Geographische Informationssystem (RPI)
des Rhein-Kreis Neuss





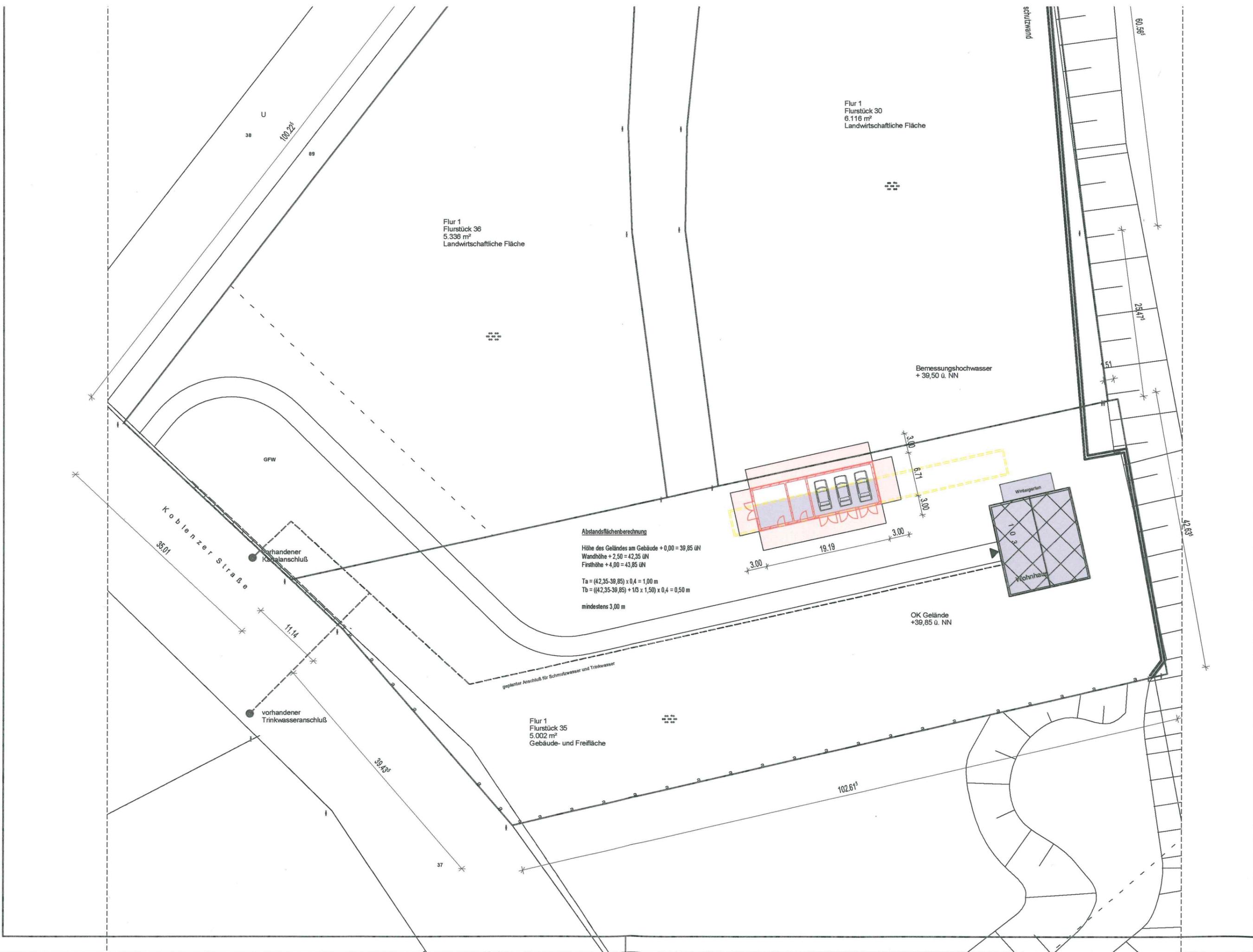
M 1:2864



Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über das Geographische Informationssystem (RPI)
des Rhein-Kreis Neuss





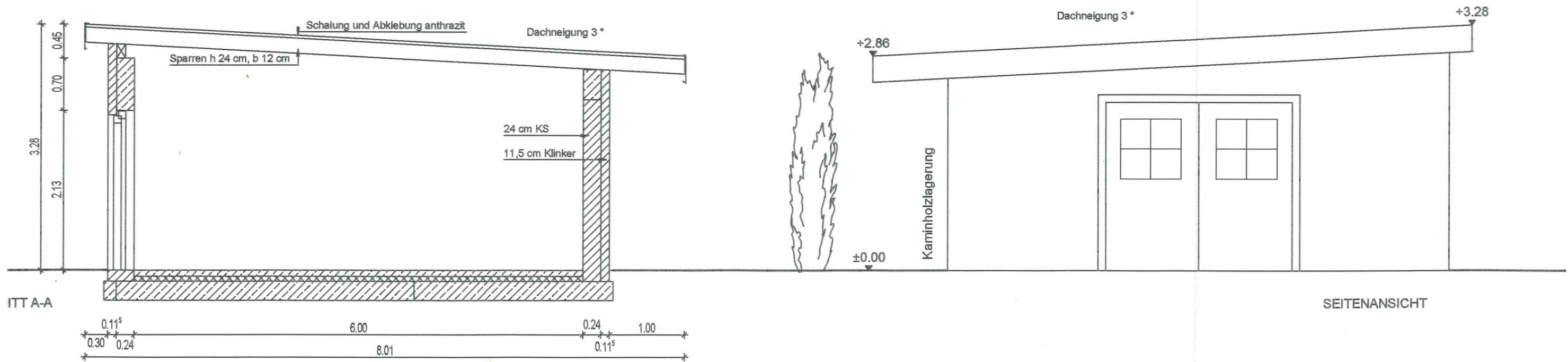
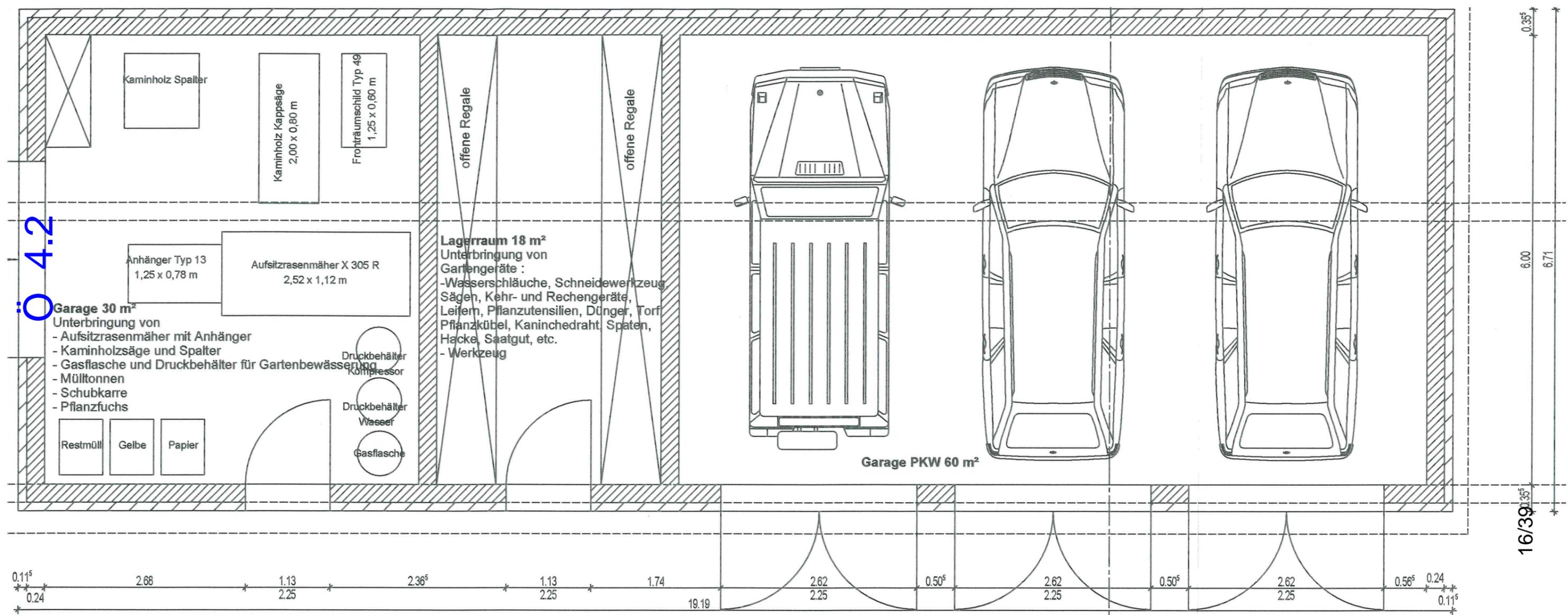
Flur 1
Flurstück 36
5.336 m²
Landwirtschaftliche Fläche

Flur 1
Flurstück 30
6.116 m²
Landwirtschaftliche Fläche

Abstandsflächenberechnung
 Höhe des Geländes am Gebäude + 0,00 = 39,85 üN
 Wandhöhe + 2,50 = 42,35 üN
 Firsthöhe + 4,00 = 46,85 üN
 Ta = (42,35 - 39,85) x 0,4 = 1,00 m
 Tb = ((42,35 - 39,85) + 1/3 x 1,50) x 0,4 = 0,50 m
 mindestens 3,00 m

Flur 1
Flurstück 35
5.002 m²
Gebäude- und Freifläche

PROJEKT
BAUHEB
ARCHIT
042
LEISTUNGS
MASSTAB
DATUM
BLATT
H/B



Sitzungsvorlage-Nr. 68/2981/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	11.02.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Errichtung einer Sedimentationsanlage mit Versickerung am Wasserwerk Hackenbroich der EVD-GmbH, Stadt Dormagen

Sachverhalt:

Die EVD GmbH betreibt u. a. das Wasserwerk Hackenbroich nordwestlich der gleichnamigen Ortslage in der Stadt Dormagen. Der Standort dieser Wassergewinnungsanlage liegt nach dem Landschaftsplan II - Dormagen - im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 "Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen".

Die EVD GmbH plant die Errichtung einer Sedimentationsanlage mit Versickerung des Spülwassers entweder im Wege der Reinfiltration oder mittels eines Sickerschlitzes. Nähere Angaben zu dieser Planung sind den Anlagen zu entnehmen.

Das Sedimentationsbecken soll unmittelbar südlich des Wasserwerksgebäudes zwischen diesem und der K 36 errichtet werden.

Beide Standorte für die Versickerung liegen im Wasserwerksgelände. Zunächst ist vorgesehen, die Versickerung der hier anfallenden Wassermengen, insbesondere des Spülwassers, durch Reinfiltration in den Grundwasserleiter vorzunehmen. Der Reinfiltrationspunkt soll unmittelbar an der K 36 östlich des Sedimentationsbeckens liegen.

Sollte eine Reinfiltration technisch nicht möglich sein, soll das Wasser über einen Sickerschlitze versickert werden. Dessen potentieller Standort ist wiederum weiter östlich, zwischen dem früheren Wasserwerksgebäude und der K 36, vorgesehen. Sollte diese Lösung gewählt werden müssen, müsste in geringem Umfang in den Baum- und Strauchbestand an dieser Stelle eingegriffen werden. Der genaue Standort wird in dem Fall unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt. Der Eingriff in den Gehölzbestand wird durch Nutzung der Freiflächen hierbei so gering wie möglich gehalten werden.

Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme wird das alte Wasserwerksgebäude im Wald beseitigt.

Die vorgesehene Errichtung des Sedimentationsbeckens, die Leitungsverlegungen und die Anlage der Versickerungseinrichtung widersprechen den Verboten des Landschaftsplanes II für Landschaftsschutzgebiete.

Von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG u. a. dann Befreiung gewähren, wenn dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Standort des Wasserwerks ist vorgegeben, damit grundsätzlich auch der Standort der Sedimentationsanlage und der Wiederversickerung des Wassers. An dem Bau der Sedimentationsanlage besteht zur Sicherung der Trinkwasserqualität ein erhebliches öffentliches Interesse. Dieses überwiegt in diesem Fall die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die Maßnahme in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Die Errichtung des Sedimentationsbeckens erfolgt auf einer Rasenfläche innerhalb des Wasserwerksgeländes in unmittelbarer Nähe des bestehenden Wasserwerksgebäudes und weiterer technischer Anlagen in seinem Umfeld. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch dieses Becken wird gering sein. Eine Beeinträchtigung des durch die Werksanlagen geprägten Landschaftsbildes kann im Wesentlichen vermieden werden, wenn die Sichtschutzpflanzung zur K 36 hin unbeeinträchtigt bleibt. Der Reinfiltrationspunkt führt zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Sollte ein Sickerschlitze angelegt werden müssen, wird dies einen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild durch die erforderliche Bodenversiegelung und ggfs. die notwendige Beseitigung von Gehölzen mit sich bringen. Durch die Lage in der Waldfläche des Wasserwerks und die erfolgende Beseitigung des alten Werksgebäudes mit anschließender Wiederaufforstung der Fläche und, falls erforderlich, weitere Kompensationsmaßnahmen, wird der damit verbundene Eingriff jedoch gering sein. Eine artenschutzfachliche Einschätzung wird vorab erfolgen. Insgesamt muss in diesem Fall das öffentliche Interesse an der Trinkwasserversorgung und deren qualitative Sicherung höher bewertet werden, als die nur geringen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Es ist beabsichtigt, der EVD GmbH zunächst Befreiung für die Errichtung des Sedimentationsbeckens und die Reinfiltration sowie die zugehörigen Leitungen zu gewähren und zugleich eine Zusicherung für die Gewährung von Befreiung für die Anlage eines Sickerschlitzes bei sich ergebenden Erfordernis auszusprechen. Die Befreiung hierfür würde erst in dem Fall gewährt.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wird hierzu gem. § 69 Abs. 1 LG NRW mit Blick auf sein Widerspruchsrecht beteiligt.

Beschlussempfehlung:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung einer Sedimentationsanlage am Wasserwerk Hackenbroich mit nachfolgender Hochdruckinjektion des Spülwassers.

Anlagen:

WWK_Hackenbroich_Antrag
WWK_Hackenbroich_Lageplan_1
WWK_Hackenbroich_Lageplan_2

Antragsteller: evd energieverorgung dormagen gmbh

Straße, Hausnr.: Mathias-Giesen-Str.13

Postleitzahl, Wohnort: 41540 Dormagen

Telefon: 02133 97135

Bevollmächtigte(r):
(Bitte in diesem Fall Vollmacht beifügen)

E-Mail: manfred.wassmus@evd-dormagen.de

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Umweltschutz
- Untere Landschaftsbehörde -
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich



Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG¹ /Ausnahme nach § 34 Abs. 4 a LG NRW²

1. Beschreibung des Vorhabens:

2. Lage des Antragsgrundstückes:

Stadt / Gemeinde: Neuss

Gemarkung: Hachenbroich Flur: 7 Flurstück(e): 259 und 262

3. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1, 2 BauGB³ (Land-/Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau)

4. Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Landschaftsschutzgebietes Naturschutzgebietes Naturdenkmales Geschützten Landschaftsbestandteiles

Sonstiges:

5. Anlagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Eine Beschreibung des Vorhabens, ein Lageplan und entsprechende Entwurfszeichnungen liegen als Anlage bei.

Es wurde eine Bauvoranfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Es wurde ein Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG NRW) in der Fassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), in der zurzeit geltenden Fassung

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung

Es wurde eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG beantragt (nur bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die keiner Zulassung durch eine andere Behörde bedürfen). Die Antragsunterlagen sollen auch für diesen Antrag gelten.

Sonstiges: Es wurde Antrag gestellt nach § 49 LWG (Bezeichnung des Antrages) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezeichnung der Behörde) beantragt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Vollmacht

Begründung, soweit nicht aus anderen, als Anlage beiliegenden Unterlagen ersichtlich.

Die Errichtung einer Sedimentationsanlage mit Versickerung entweder über die Reinfiltrationstechnik oder einen Versickerungsschlitz (weiteres bitte dem Bericht entnehmen) .
Die Ausgleichsmassnahmen werden durch den Abriß des alten Wasserwerkes auf dem Wasserwerksgeländes in Dormagen Hackenbroich, Hackenbroicherstrasse, welches eine Rückumwandlung in Waldfläche von über 88 m² darstellt, kompensiert.

20/39

Mir / Uns ist bekannt, dass die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme / Befreiung keine Genehmigung darstellt, andere behördliche Entscheidungen über die Genehmigung / Zulassung meines / unseres Vorhabens (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) nicht ersetzt und dass die naturschutzrechtliche Entscheidung unbeschadet aller privaten Rechte ergeht.

Dormagen, den 20.11.2013
Ort, Datum


Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Dieses Feld wird von der Unteren Landschaftsbehörde ausgefüllt:

Aktenzeichen: 68.4-40.01-

Verfahren:

Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG



Bericht

evd energieversorgung dormagen gmbh

Inhalt:

Wasserrechtliche Erlaubnis - Neubau einer Sedimentationsanlage mit Versickerungsanlage
Antrag auf Befreiung vom Verbot gemäß Schutzgebietsverordnung für die Leitungsarbeiten,
die Errichtung einer baulichen Anlage und zur Einleitung in das Grundwasser

22/39

Gliederung

1	Allgemeines	3
1.1	Veranlassung.....	3
1.2	Wasserrechte.....	3
1.3	Wasserschutzzonen.....	4
1.4	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Klarwasser in das Grundwasser und Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung.....	4
2	Beschreibung der Sedimentationsanlage und der Einleitstelle.....	4
2.1	Allgemeines.....	4
2.2	Wasseranfall.....	5
2.3	Sedimentationseigenschaften / Versuche.....	6
2.4	Sedimentationsanlage.....	6+7
2.5	Ausführung der Trassenführung und der Einleitstelle in das Grundwasser	7
2.5.1	Einleitung in das Grundwasser durch Reinfiltrationstechnik	
2.5.2	Einleitung in das Grundwasser durch Versickerungsschlitz	

Erläuterungsbericht

Wasserrechtliche Erlaubnis - Neubau einer Sedimentationsanlage mit Versickerungsanlage im Grundwasser

1 Allgemeines

1.1 Veranlassung

In den letzten Jahren traten teilweise erhebliche bakteriologische Belastungen innerhalb der Aufbereitungsanlage im Werk Hackenbroich auf.

Als Ursache der Belastungen kann die im Werk praktizierte Rückführung der Filtrerrückspülwässer in den Rohwasserzulauf innerhalb der Sedimente angesehen werden.

Im Werk Hackenbroich werden die Rohwässer der Gewinnungen Chorbusch und Hackenbroich aufbereitet.

Folgende Aufbereitungsschritte werden dabei durchlaufen:

Enteisen, Entmanganung, Entsäuern, Enthärten sowie Entfernen von PBSM - Rückständen aus dem Rohwasser Hackenbroich.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sollen dazu dienen, eine gesicherte Wasserversorgung in Dormagen sicherzustellen.

1.2 Wasserrechte

Für die beiden Gewinnungen existieren folgende wasserrechtliche Absicherungen:

Chorbusch

Wasserrechtliche Bewilligung vom 18.01.2007 über 1,5 Mio. m³/a

Hackenbroich

Wasserrechtliche Erlaubnis vom 28.05.2002 über 0,75 Mio. m³/a

Für die Gewinnung Hackenbroich befindet sich gemäß den Nebenbestimmungen der Erlaubnis ein Bewilligungsantrag in Bearbeitung, der die Erlaubnis ablösen soll.

1.3 **Wasserschutzzonen**

Für beide Gewinnungsgebiete existieren ausgewiesene Wasserschutzgebiete.

Das Schutzgebiet der Gewinnung Hackenbroich bedarf der Modifikation hinsichtlich der Zone I und II aufgrund der Änderung der zukünftigen Gewinnungsstandorte, wie diese im kommenden Wasserrechtsantrag zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gründe für die beabsichtigte Änderung gegenüber dem Ausweisungszeitpunkt (1972) sind zwischenzeitlich erstellte bauliche Anlagen und damit verbundene potentielle wassergefährdende Handlungen. Die zukünftige Gewinnungssituation wird so angelegt, dass die Zone II frei von Bebauungen/Handlungen ist, die eine Gefahr für das Grundwasser bedeuten können und vom Wasserwerk ausgehen.

1.4 **Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Klarwasser in den Grundwasserleiter und Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung**

Bei der zuständigen Stelle - Bezirksregierung Düsseldorf - ist der Antrag vorgelegt worden.

2. **Beschreibung der Sedimentationsanlage und der Einleitstelle**

2.1 **Allgemeines**

Eine Filterspülung ist erforderlich, wenn

- a) die Filtergüte nicht mehr den Anforderungen entspricht („Trübstoffdurchbruch“) oder
- b) der Filterwiderstand/Druckverlust im Filter einen vorgegebenen Grenzwert erreicht

Dabei sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass im Filtermaterial Unterdrücke entstehen. In der Praxis hat sich - von den oben genannten Kriterien abgesehen - ein vorgegebenes regelmäßiges Spülintervall aus Betriebstechnischen Gründen (Personaleinsatz, Betrieb des Absetzbeckens, Geräteeinsatz) als günstig erwiesen.

Entsprechend dem letztgenannten Grundsatz wird in Hackenbroich verfahren.

Als Besonderheit ist in Hackenbroich festzuhalten, dass die dort seit vielen Jahrzehnten praktizierte Enthärtung mittels einer Langsamentkarbonisierung einen positiven Beitrag hinsichtlich der doch recht hohen natürlichen Eisen- und Manganfrachten im Rohwasser leistet.

Der überwiegende Anteil dieser Frachten wird in diesem ersten Schritt der Aufbereitung im Kalk angelagert und mit dem Kalkschlamm aus dem Prozess ausgetragen.

2.2 Wasseranfall

a) Filterrückspülwasser

Die Filteranlage besteht aus 4 Filterbecken. Die Filterlaufzeit zwischen 2 Reinigungen beträgt für jeden Filter 4 Tage. Die Spülung des Filters wird mit zwei Spülwasserpumpen mit je 600 m³/h Förderleistung realisiert. Der Spülvorgang dauert 15 min. Somit fallen täglich 300 m³ Filterrückspülwasser an.

b) Wasser aus Messstellen der Aufbereitungsanlage

Zusätzlich sind die Mengen Wasser zu berücksichtigen, die über den Tag verteilt anfallen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Messwasser aus:

Filter 1	150 l/h =	3,60 m ³ /Tag
Filter 2	150 l/h =	3,60 m ³ /Tag
Filter 3	150 l/h =	3,60 m ³ /Tag
Filter 4	150 l/h =	3,60 m ³ /Tag
Trübung Ablauf Sedimat	100 l/h =	2,40 m ³ /Tag
Trübung AK Keller	150 l/h =	3,60 m ³ /Tag
Trübung RW	170 l/h =	4,08 m ³ /Tag
pH Ablauf Sedimat	100 l/h =	2,40 m ³ /Tag
K. F. Anlage, Leitfaden	300 l/h =	7,20 m ³ /Tag
pH RW / Chlor	60 l/h =	1,44 m ³ /Tag
Zentralbehälter Zentrifuge	3 x 3.500 l/d =	10,50 m ³ /Tag
Erstfiltrat vom Filter nach Spülung	10 - 15 m ³ /d =	12,50 m ³ /Tag

Die zusätzlich anfallende Menge Wasser beträgt somit 58,52 m³/d, entsprechend ~ 6 m³/h.

2.3 Sedimentationseigenschaften / Versuche

Der Hauptanteil der zur Versickerung zu bringenden Wassermenge entstammt dem Rückspülprozess der 4 offenen Filter.

Die bei der Spülung entstehende Trübung besteht im Wesentlichen aus kalkhaltigen Bestandteilen der Entkarbonisierungsstufe.

Vorversuche mit dem derzeitigen Spülwasser haben ergeben, dass eine ausreichende Sedimentation innerhalb von 2 Stunden erfolgt ohne Zugabe von Flockung- oder Flockungshilfsmitteln.

Es ist daher vorgesehen, bei der projektierten Absetzdauer von 10 Stunden auf die Zugabe von derartigen Mitteln zu verzichten.

Die zu errichtende Anlage wird so ausgelegt, dass sie die täglichen Spülwassermenge sowie die anfallenden sonstigen Wässer aufnehmen kann.

2.4 Sedimentationsanlage

Die Sedimentation erfolgt in einem zu errichtenden Rundbecken mit 14,0 m Außendurchmesser und 4,5 m Wandhöhe aus Betonfertigteilen.

Je Meter Wandhöhe steht somit ein Stauvolumen von rund 145 m³ zur Verfügung.

Die vorgesehene Bewirtschaftung erfolgt innerhalb der Höhenknoten von 42,25 m ü. NN bis 45,00 m ü. NN. Dies entspricht einem Volumen von rund 400 m³. Der Raum unterhalb der Höhe NN + 42,25 m fungiert als Schlammstapelraum. Die über NN + 45,00 m hinausgehende Wandhöhe dient als Sicherheitsvolumen für Eventualitäten.

Der Standort der Sedimentationsanlage wird aufgrund der beengten Platzverhältnisse außerhalb des Wasserwerksgebäudes neben dem Einfahrtsbereich zum Gelände - siehe Pläne - angeordnet.

Die Abteilung der Filtrerrückspülwässer sowie der sonstigen genannten Anteile erfolgt innerhalb des Wasserwerksgebäudes in eine Spülwassersammelleitung PE HD-DN 500. Die Einlaufhöhe liegt bei NN + 49,27m. Somit ist ein ausreichender Schutz gegen Rückstau aus der Sedimentationsanlage gewährleistet.

Außerhalb des Gebäudes wird eine neu zu verlegende Leitung DN 500 St ZM (oberirdisch) bzw. PE HD-DN 500 (erdverlegt) die Zuführung zur Sedimentationsanlage bewerkstelligen. Auf dieser Leitung werden 3 konventionelle Entlüfter eingebaut. Kurz vor der Sedimentationsanlage wird eine Absperrklappe DN 500 installiert. Der Ablauf aus der Sedimentationsanlage erfolgt über eine neu zu verlegende Ablaufleitung DN 150 zur Versickerungsanlage. Zur Realisierung des Ablaufes der kontinuierlich anfallenden Wässer aus den Messstellen der Aufbereitungsanlage bei Wartung der Sedimentationsanlage bindet kurz vor der Absperrklappe DN 500 eine Bypassleitung DN 150 - welche am Anfang einen ferngesteuerten Absperrschieber besitzt - ein, die an die Ablaufleitung anschließt.

Zur Schlammabsaugung wird an der tiefsten Stelle des Sedimentationsbeckens eine Absaugleitung installiert.

Die anfallende Schlammmenge von ca. 100 m³/a wird jährlich abgesaugt und als Nassschlamm abgefahren.

Zur Begehung der Anlage wird eine Treppe - siehe Anlage- angelegt, ebenso wie ein Steg über dieses Becken, welcher zu Reinigungszwecken benötigt wird.

2.5 Ausführung der Trassenführung und der Einleitstelle ins Grundwasser

Aus den Anlagen ist die Lage der Versickerung ersichtlich.

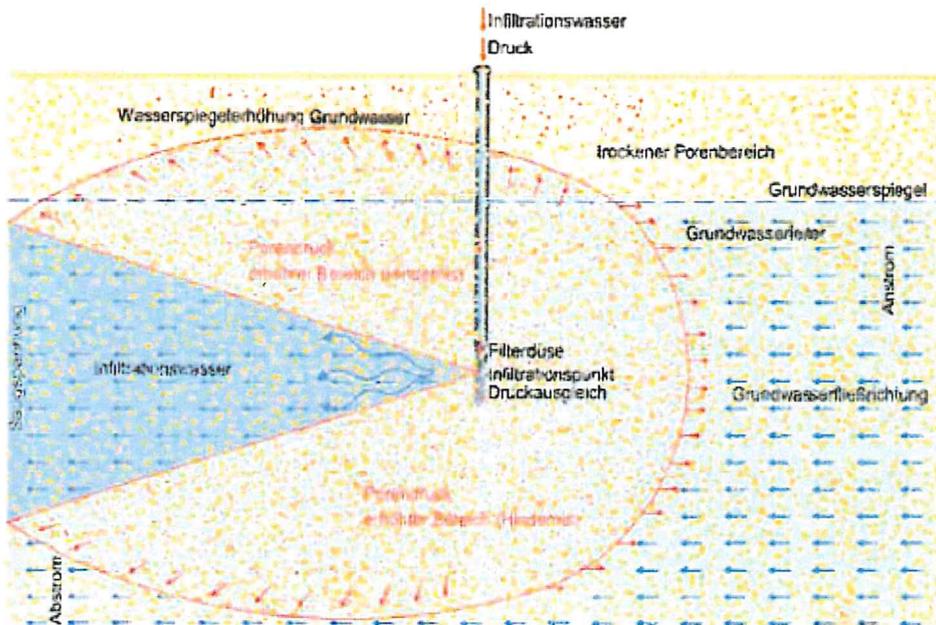
Täglich sollen hier 400 m³ versickert werden, womit sich ein Zeitfenster von ca. 10 h mit je 40 m³ ergibt.

Im Folgenden werden zwei Möglichkeiten zur Einleitung des Filtrerrückspülwassers dargelegt. Zuerst soll die Reinfiltrationstechnik zum Tragen kommen. Sollte die Einleitung nicht funktionieren, würde, welche schon jahrlange Praxiserfahrungen vorweisen, ein Versickerungsschlitz installiert werden.

2.5.1 Reinfiltrationstechnik

Voraussetzung für die Einleitung ist ein strömender Grundwasserleiter (siehe Schemabild). Das Prinzip ist, dass durch die Erhöhung des Porenwasserdruckes das hydraulische Hindernis im fließenden Grundwasser gestört wird und infolge dieser Störung im Grundwasserstrom entsteht auf der Abstrom Seite eine kapitale Saugspannung. In dieser Zone saugt der Boden unser turbulent einströmendes Infiltrationswasser (Filterrückspülwasser) auf.

Der Platzbedarf (siehe Bild) beträgt ca. 4 m².



Schemazeichnung



Beispielhafter oberirdischer Abschluss Reinfiltrationstechnik

2.5.2 Versickerungsschlitz

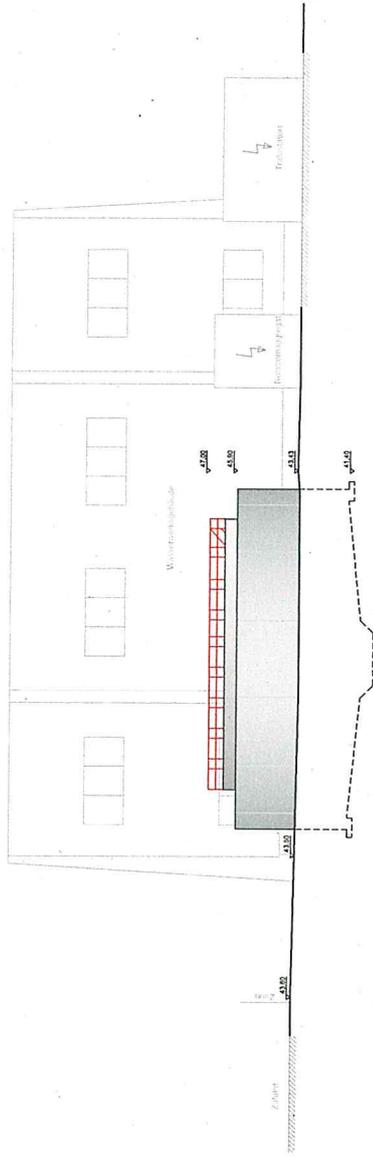
Das Prinzip ist, dass das Infiltrationswasser auf die oberste Schicht des Versickerungsschlitzes gegeben wird und dann, wie bei einem Filter, dem Grundwasserleiter zugeführt wird. Der Schlitz (siehe Bild) ist ca. 40 Meter lang und 1,5 Meter breit. Die pilzförmige Metallkonstruktion auf dem Deckel dient der Be- und Entlüftung.



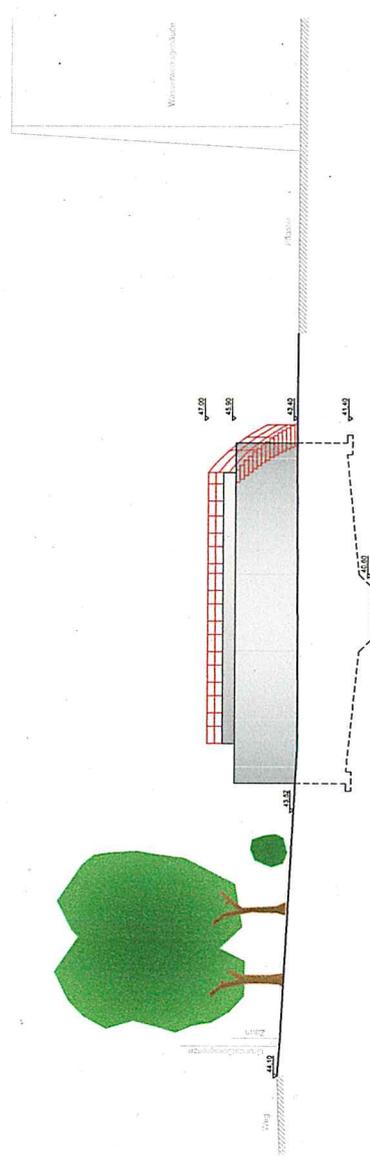
Beispielhafter oberirdischer Abschluss Versickerungsschlitz

Manfred Waßmus

Ansicht Süd



Ansicht Ost



Entwurf, Stand 16.02.2007

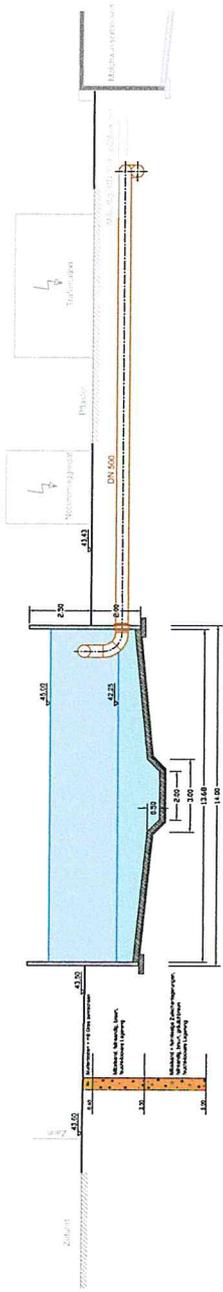
BIESKE LUND PARTNER

Berlinische Ingenieurbüro GmbH
Berliner Str. 131/132, 10245 Berlin, Tel. 030 4637330 Fax 030 4637344

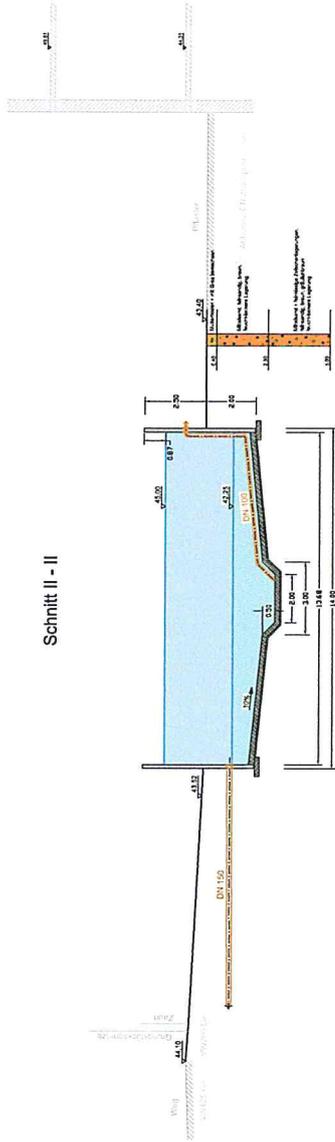
Architekt
Name: Bieske Lund
Mitarbeiter
1:100
Bemerkung: Veränderung Rücklaufwasser WW Hausbereich
Abseitzbecken
Ansichten

Dokumentnummer: 252/011-023-07-1

Schnitt I - I



Schnitt II - II



Entwurf, Stand 16.02.2007

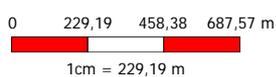
BIESKE UND PARTNER

Berlin
 Am Pank 13, 10178 Berlin, Tel. 030 250 12 10, Fax 030 250 12 10 24

Architekt:	energieersorgung domagala gmbh	Stand:	16.02.2007
Bem.:	Verklebung Abzweigbock WW-Haarkanal	Blatt:	
Proj.:	Abzweigbock	Maßstab:	1:100
Dokument-Nr.:	Schnitte	Dokument-Nr.:	252/011-022-07-1



M 1:22919



Nur für den Dienstgebrauch

Ausgegeben über das Geographische Informationssystem (RPI)
des Rhein-Kreis Neuss



Sitzungsvorlage-Nr. 68/2966/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Landschaftsbeirat	11.02.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Information der Verwaltung über die Neubildung des Beirates in der XVI. Wahlperiode des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Mit dem Ende der laufenden Wahlperiode im Rhein-Kreis Neuss endet auch die Amtszeit der Mitglieder des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde im Sinne des § 11 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in dessen VIII. Wahlperiode.

Nach dieser Bestimmung ist bei den Unteren Landschaftsbehörden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft ein Beirat zu bilden. Der Beirat soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mitwirken.

Die Wahl der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen / Stellvertreter für dessen IX. Wahlperiode erfolgt durch den Kreistag auf Vorschlag der nachstehend genannten Verbände und Vereinigungen unter Beachtung der Regelungen des § 11 Abs. 4 LG NRW und der darin festgelegten Zahl der dem Verband / der Vereinigung zustehenden Vertreterinnen und Vertreter. Danach besteht der Beirat aus 16 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- 2 Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
- 2 Vertreter/innen des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU),
- 3 Vertreter/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU),
- 1 Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V. (SDW)
- 2 Vertreter/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- 1 Vertreter/in des Waldbauernverbandes NRW e. V.,
- 1 gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,

- 1 Vertreter/in der nach § 52 LJG NRW anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
- 1 Vertreter/in des Fischereiverbandes NRW e.V.,
- 1 Vertreter/in des LandesSportBundes NRW e. V. und
- 1 gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rhld. e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

In den Beirat im Rhein-Kreis Neuss sollen nur Personen gewählt oder berufen werden, die ihre Wohnung im Kreisgebiet haben. Bedienstete des Rhein-Kreises Neuss dürfen dem Beirat nicht angehören. Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Rhein-Kreis Neuss.

Ein Abdruck von § 11 LG NRW ist zur Information beigelegt.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, reicht ein einstimmiger Beschluss des Kreistages hierüber aus.

Die vorschlagsberechtigten Verbände und Vereinigungen wurden mit Datum vom 27.01.2014 informiert und um Vorlage von Wahlvorschlägen gebeten.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats üben nach Ablauf ihrer Wahlzeit nach § 2 Abs. 4 DVO LG NRW ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirats aus. Die/Der bisherige Vorsitzende bleibt bis zur Wahl des der/des neuen Vorsitzenden im Amt.

Anlagen:

LB-IX-Wahl_§_11

Anlage: Wortlaut § 11 LG NRW

§ 11 (Fn 15)

Beiräte

(1) Zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Landschaftsbehörden Beiräte gebildet. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

(2) Die Beiräte sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde zu hören, bei der sie eingerichtet sind. Die Beteiligung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde richtet sich im übrigen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich; § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung sowie § 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 der Kreisordnung finden entsprechende Anwendung. Für die Beschlussfähigkeit der Beiräte gelten § 49 der Gemeindeordnung sowie § 34 der Kreisordnung entsprechend.

(4) Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; er setzt sich zusammen aus

- acht Vertretern/innen der nach § 12 anerkannten Vereine, davon je zwei Vertretern/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU), drei Vertretern/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) und einem/einer Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nordrhein-Westfalen e.V. (SDW),
- zwei Vertretern/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- einem/einer Vertreter/in des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- einem/einer Vertreter/in der nach § 52 Landesjagdgesetz anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
- einem/einer Vertreter/in des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- einem/einer Vertreter/in des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. und
- einem/einer gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V..

(5) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 4 aufgeführten Vereinigungen von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewählt. In die Beiräte sollen nur Personen bestellt oder gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören. Soweit die nach Absatz 4 vorschlagsberechtigten Vereinigungen von ihrem Vorschlagsrecht in einer von der Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist keinen Gebrauch machen, können Beiratsmitglieder auch ohne Vorschlag

von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder treten an die Stelle der Vertreter, für die keine Vorschläge gemacht worden sind.

(6) Die Mitgliedschaft in den Beiräten ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Sie wird erworben mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der Behörde, bei der der Beirat eingerichtet ist; § 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden.

(8) Die oberste Landschaftsbehörde regelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung das Nähere über die Beiräte, insbesondere über die Vorschlagsberechtigung, die Amtsdauer ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung-LB-012-2014-E-TO_U	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4.1 Errichtung eines Steges im Bereich Jröne Meerke, Stadt Neuss	
Vorlage 68/2991/XV/2014	3
Neuss_Steg_Jröne_Meerke_Antrag 68/2991/XV/2014	5
Neuss_Steg_Jröne_Meerke_Lageplan 68/2991/XV/2014	9
Neuss_Steg_Jröne_Meerke_Ansicht 68/2991/XV/2014	10
TOP Ö 4.2 Errichtung eines Nebengebäudes an Stelle eines Stalles/Lagerraums, Ko	
Vorlage 68/2980/XV/2014	11
NebenG_Kobl_103_Lageplan_1 68/2980/XV/2014	13
NebenG_Kobl_103_Lageplan_2 68/2980/XV/2014	14
NebenG_Kobl_103_Lageplan_3_Planung 68/2980/XV/2014	15
NebenG_Kobl_103 68/2980/XV/2014	16
TOP Ö 4.3 Errichtung einer Sedimentationsanlage mit Versickerung am Wasserwerk	
Vorlage 68/2981/XV/2014	17
WWK_Hackenbroich_Antrag 68/2981/XV/2014	19
WWK_Hackenbroich_Lageplan_1 68/2981/XV/2014	34
WWK_Hackenbroich_Lageplan_2 68/2981/XV/2014	35
TOP Ö 5.1 Information der Verwaltung über die Neubildung des Beirates in der XV	
Vorlage 68/2966/XV/2014	36
LB-IX-Wahl_§_11 68/2966/XV/2014	38
Inhaltsverzeichnis	40